

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Az.: 6620-0006#2026/0005-0380

MLK Consulting GmbH & Co. KG
In Tenholt 33
41812 Erkelenz

09.07.2026

Mein Aktenzeichen

6620-0006#2026/0005-
0380

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

17.03.2026

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Telefon/Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz vom 20.03.2025 auf Erteilung eines zweiten Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Feststellung der betreffenden Schallimmissionen, Immissionen durch periodischen Schattenwurf und der Standsicherheitsnachweise i. V. m. Turbulenzen und der optisch bedrängenden Wirkung hinsichtlich des vollständigen Austauschs (Repowering) der drei Windenergieanlagen, genehmigt durch Bescheide der Kreisverwaltung Daun¹ vom 09.05.2000, Az. 05-214-00195-00006/99*01 und vom 03.05.2001, Az. BA-5-214-00201, mit einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, Nennleistung 6.800 kW

Immissionsschutzrechtlicher

Vorbescheid

¹ Der Landkreis Vulkaneifel nannte sich bis zum 31.12.2006 Landkreis Daun.

Besuchszeiten

Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle: Stadttheater/Schloss

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

1.

Es wird gem. § 9 Abs. 1a BImSchG festgestellt, dass zum vollständigen Austausch (Repowering) der Windenergieanlagen unter der GID Nr.² 595, 570 und 575, genehmigt durch Bescheide der Kreisverwaltung Daun vom 09.05.2000 unter dem Az. 05-214-00195-00006/99*01 und vom 03.05.2001 unter dem Az. BA-5-214-00201 mit einer Windenergieanlage unter der GID Nr. 7724 des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 266,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.800 kW unter den folgenden Parametern

- die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBauO) hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen einhält sowie
- dem Vorhaben im Hinblick auf unzulässige oder ertragsvermindernde Turbulenzen von Windenergieanlagen untereinander keine Belange der Standsicherheit gem. § 13 Abs. 1 LBauO i. V. m. § 35 Abs. 1, 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und
- der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
GID Nr. 569	X 317446 Y 5579711	Hallschlag	12	16
GID Nr. 570	X 317419 Y 5579534	Hallschlag	12	15
GID Nr. 575	X 317453 Y 5579894	Hallschlag	12	21

vollständig ausgetauscht durch:

² GID Nr. oder ID, vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID Nr. 7724	X 317416 Y 5579823	Hallschlag	12	16

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheides.

Antrags- und Planunterlagen

Dem Vorbescheid liegen die am 20.03.2026 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zu Grunde, welche zuletzt am 17.06.2026 geändert wurden.

Insbesondere:

00	Anschreiben vom 17.03.2025, überarbeitet am 21.05.2026	S. 1-2
1	Antrag	
1.1	Formular 1 – Allgemeine Angaben vom 31.07.2025	S. 1-3
1.2	Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen vom 31.07.2025	S. 1-3
1.3	OZG-Antrag vom 20.03.2026	S. 1-15
2	Immissionen	
2.1	Anlage B, überarbeitet 17.06.2026	S. 1
2.2	Anlage A, überarbeitet 17.06.2026	S. 1
2.3	Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen vom 15.04.2026	S. 1
2.4	Schallgutachten Rev. vom 16.06.2026, überarbeitet 17.06.2026	S. 1-91
2.5	Schattengutachten vom 12.03.2026	S. 1-205
2.6	Beurteilung optisch bedrängende Wirkung	S. 1
2.7	Turbulenzgutachten vom 02.02.2026	S. 1-42
2.8	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vom 23.04.2026	S. 1-3

2.9 WEA-Kenndatentabelle, Nachreichung 01.06.2026

S. 1

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Zur Sicherstellung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schattenwurf, Turbulenzen und der optisch bedrängenden Wirkung ergeben die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vorbescheides sind.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Hinweise.....	4
2. Immissions- und Arbeitsschutz	5
3. Baurecht.....	17

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Der Vorbescheid ist ein feststellender Bescheid, welcher nicht dazu berechtigt, mit der Errichtung der Windenergieanlage zu beginnen.

1.2

Der Vorbescheid betrifft lediglich Feststellungen bezüglich der Belange Schall, Schattenwurf und Standsicherheit bzw. Turbulenzen sowie der optisch bedrängenden Wirkung. Eine ausreichende Beurteilung der übrigen Auswirkungen fand gem. § 9 Abs. 1a BImSchG nicht statt.

1.3

Der Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Lärm

2.1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage GID 7724 (WEA 1) darf erst erfolgen, nachdem nachfolgend aufgeführte Windenergieanlagen –wie in den Antragsunterlagen beschrieben (siehe S. 2 des „00_Anschreiben ergänzende Fragestellung Schall, Schatten, Turbulenz, OBW“ sowie Nr. 2.5.2, Tabelle 5 aus S. 16 der Schallimmissionsprognose Az.: 26-1-3009-001-NRa vom 02.06.2026) - rechtlich verbindlich dauerhaft außer Betrieb genommen wurden:

WEA- Bezeichnung (betriebsintern, NIS-Nr. u./o. GID (*)):	Flurstück: (Gemarkung Hallschlag)	UTM- Koordinaten: Ostwert:	Nordwert	Hersteller: NEG Micon, Typ:
GID 569	16-F12	32.317.446	5.579.71 1	NM60
GID 570	15-F12	32.317.419	5.579.53 4	NM60
GID 575	21-F12	32.317453	5.579.89 4	NM60

(*) GID: WEA-Nummerierung im Energieportal der SGD Nord

2.2

Für die nachstehend genannten, im oder knapp außerhalb des Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO Ha01	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 24	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha02	54611 Hallschlag, Zur Kehr 13	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha03	54611 Hallschlag, Zur Kehr 11	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Ha04	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 15	55 dB(A)	40 dB(A)
IO Or01	54597 Ormont, Walenstraße 20	55 dB(A)	40 dB(A)
IO Or02	54597 Ormont, Kyllstraße 11	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.3

Die Windenergieanlage darf antragsgemäß die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % -
entsprechend Formel: $Le,max = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)-
nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung), Betriebsmodus: Mode 0, 06.00 – 22.00 Uhr:

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
GID 7724 (WEA 1)	108,6	106,9	1,2	0,5	1,0	2,1

Vorgenannte Schallpegel errechnen sich gemäß v. g. Schallimmissionsprognose aus der Summe folgender Oktavspektren:

Betriebsmodus	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0	$L_{W,\text{Oktav}}$	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
	$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

Schallreduzierte Betriebsweise (22.00 -06.00 Uhr):

				Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	Modus	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
GID 7724 (WEA 1)	105,7	104,0	Mode 6	1,2	0,5	1,0	2,1

Vorgenannte Schallpegel errechnen sich gemäß v. g. Schallimmissionsprognose aus der Summe folgender Oktavspektren:

Betriebsmodus	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 6	$L_{W,\text{Oktav}}$	86,8	93,6	97,0	97,5	98,4	96,3	87,0	70,5
	$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	88,5	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2

WEA:	Windenergieanlage Nr.
$\bar{L}_{W,Oktav}$ (L_W):	deklarerter aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel lt. Herstellerangabe
$L_{e,max}$:	maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel ($L_{e,max} = L_W + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$)
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise bzw. die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Die genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel (L_W , Okt, Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{WA,i} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,i}$$

Sofern der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen durch Mehrfachmessberichte nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie (mind. Dreifachvermessungen [Typvermessungsberichte] geführt werden soll, sind je-weils

unter Berücksichtigung der zugehörigen Messunsicherheiten ($\sigma_{R, \text{Messung}} = 0,5 \text{ dB}$ und Standardabweichungen (Serienstreuung [σ_P]) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachzuweisen:

$$L_{WA,i} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \leq L_{e, \max,i}$$

Kann der Nachweis nach den v. g. Gleichungen nicht erbracht werden, ist ergänzend dazu mit den Ergebnissen der Abnahmemessungen bzw. der Mehr-fachmessberichte (Oktavschallpegel) unter Anwendung des Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, \text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, \max,i}-A_i)} = L_{r, \text{Planung}}$$

- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, \max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

2.4 Bedingung

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlage lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, darf die die Windenergieanlage zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ab-weichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise zu-nächst lediglich lediglich wie folgt in um mindestens 3 dB(A) schallreduzierter Betriebsweise betrieben werden:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]
GID 7724 (WEA 1)	$\leq 101,0$ dB(A) (z. B. Mode 9 [101,0 dB(A)])

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der v. g. Windenergie-anlage muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (hier: Regelbetrieb) auf Verlangen nachgewiesen werden können.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Die genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde über die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist

eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit der konkret beantragten Windenergieanlage und somit der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlage übereinstimmt bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

2.5

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$, bestimmt nach Nr. A.3.3.5 des Anhangs TA Lärm 98 [gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (sog. FGW-Richtlinie)]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an einer der Windenergieanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

2.6

Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung; festgelegte Nachtbetriebsmodi) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit er-fasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme (Beginn des Regelbetriebs) der v. g. Windenergieanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz sowie der Überwachungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu über-senden. (Vorzugsweise gebündelt mit den übrigen im Rahmen der Inbetriebnahme vorzulegenden Unterlagen.)

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Auf die Durchführung einer umfassenden schalltechnischen Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) wird vorliegend verzichtet, wenn durch Vorlage eines Dreifachmessberichtes, basierend auf FGW-konformen

Schallleistungspegelbestimmungen (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert (aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel) insgesamt und im Besonderen die tieferen Oktav-Schallpegel bei 63, 125, 250 und 500 Hertz nicht überschritten wird. Dabei sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windenergieanlagen mit den konkret beantragten Windenergieanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windenergieanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z. B. Typ, Leistung/ Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator)). Im Übrigen wird zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

2.7

Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage (Beginn des Regelbetriebs) nachgewiesen, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Überwachungsbehörde- nur noch schall-/ leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Schallleistungspegel wie folgt um mindestens 3 dB unterschritten wird:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]
GID 7724 (WEA 1)	$\leq 101,0 \text{ dB(A)}$ (z. B. Mode 9 [101,0 dB(A)])

Der Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile,

respektive der zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung oder Dreifachmessbericht nachgewiesen wurde.

2.8

Die Hinterflügelkämme (Serrations) an den Rotorblättern sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Dokumentation der Prüfergebnisse sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.9

Die Windenergieanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache; Ortszeit) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. GID 7724 (WEA 1):

Immissionspunkt	Immissionsanteil
-----------------	------------------

IO Ha01	54611 Hallschlag, Auf Häselpesch 24	38,0 dB(A)
IO Ha02	54611 Hallschlag, Zur Kehr 13	34,8 dB(A)
IO Ha03	54611 Hallschlag, Zur Kehr 11	36,0 dB(A)
IO Ha04	54611 Hallschlag, Sonnenstraße 15	35,3 dB(A)
IO Or01	54597 Ormont, Walenstraße 20	31,5 dB(A)
IO Or02	54597 Ormont, Kyllstraße 11	32,0 dB(A)

Schattenwurf

2.10

Die beantragte **Windenergieanlage Nr.: GID 7724 (WEA 1)** ist antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben.

Die genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung ist durch eine Herstellerbescheinigung nachzuweisen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.11

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind alle für die Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z. B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren (Ortszeit). Die registrierten Daten sind zu speichern und mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.12

Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass **an allen** von der beantragten Windenergieanlage **betroffenen Immissionsorten**:

- an denen die Immissionsrichtwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungs-dauer) von 8 Stunden von 12 aufeinander folgenden Monaten bereits durch die Vorbelastung erreicht wird kein weiterer Schattenwurf entsteht,
- unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung keine Überschreitung der vorher genannten Immissionsrichtwerte entstehen kann.

(Anmerkung: Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegte Schattenwurfprognose berücksichtigt lediglich ausgewählte Immissionsorte. Tatsächlich betroffen und zu schützen sind jedoch wesentlich mehr Immissionsorte [insbesondere Ortslage/Ortsgemeinde Hallschlag].)

2.13

Durch einen Sach- bzw. Fachkundigen ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2.10, 2.11 und 2.12 zu überprüfen. Die Windenergieanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem durch die v. g. Person eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

H2.1

Das BImSchG-Formular 4 „Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen“ (Dokumentname: V Energie_WAE_20230524_4_Emissionen_STO) ist auf die in der geänderten Schallimmissionsprognose Firma Ramboll, Az.: 26-1-3009-001-NRa vom 02.06.2026 Schallwerte abzuändern (Nachtbetriebsmodus 6 und nicht mehr Mode 2!)

H2.2

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Wohnbebauung auf der im Außenbereich der Gemarkung Hallschlag, Flurstück 13/11-F12 gelegenen landwirtschaftlichen Betriebsstätte in dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt wurde, da diese aufgrund der seit Jahrzehnten bestehenden Lärm- und Schattenwurfvorbelastung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig ist.

3. **Baurecht**

Hinweis:

Die Vorgaben der Standorteignung betreffend Standsicherheit und Turbulenzen nach immissions- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch gemäß § 13 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO), werden durch das Gutachten I17-SE-2026-066 der 117-Wind GmbH & Co. KG in Bezug auf das o.g. Bauvorhaben eingehalten.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 20.03.2026, eingegangen am 20.03.2026, beantragte die Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz die Erteilung eines zweiten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG zum vollständigen Austausch (Repowering) der Windenergieanlagen unter der GID Nr. 595, 570 und 575, genehmigt mit Bescheiden der Kreisverwaltung Daun vom 09.05.2000 unter dem Az. 05-214-00195-00006/99*01 und vom 03.05.2001 unter dem Az. BA-5-214-00201 mit einer Windenergieanlage GID Nr. 7724 des Typs Nordex N175/6.8 mit 179 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m in der Gemarkung Hallschlag auf dem Flur 12, Flurstück 16 mit folgenden Fragestellungen:

-
1. Werden für die beantragte WEA des Typs Nordex N175/6.8 die rechtlichen Vorhaben der TA Lärm Schall eingehalten?
 2. Werden für die beantragte WEA des Typs Nordex N175/6.8 die rechtlichen Vorgaben Schattenwurf-Immissionen eingehalten? Bedarf es zur Einhaltung der Vorgaben zum Schattenwurf Abschaltungen und ggf. in welchem Umfang?
 3. Werden die Vorgaben der Standorteignung betreffend Standsicherheit und Turbulenzen nach immissions- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch gem. § 12 Abs. 1 der Bauordnung für RLP eingehalten?
 4. Stehen der Errichtung und dem Betrieb der dargestellten Nordex N175/6.8 Belange einer optisch bedrängenden Wirkung entgegen, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 249 Abs. 10 BauGB?

Es wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durchgeführt.

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen auf formeller Vollständigkeit durch die zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.03.2026 zur Vervollständigung der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Antragsunterlagen wurden im Nachgang überarbeitet, zuletzt mit E-Mail vom 17.06.2026.

Der Antrag wurde zum 23.04.2026 für formell vollständig erklärt. Das Beteiligungsverfahren der Fachbehörden wurde mit Schreiben vom 27.04.2026 eingeleitet.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Hallschlag gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.09.2025 über die zuständige Verbandsgemeinde Gerolstein angefordert. Die Frist zur Vorlage des Einvernehmens einschließlich der Zustimmung wurde auf den 24.11.2025 terminiert. Die Ortsgemeinde Hallschlag hat Ihr

Einvernehmen in der Frist nicht erteilt, somit gilt gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB das Einvernehmen als erteilt.

II.

1.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG ist zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1a und Abs. 3 BImSchG erfüllt sind. Danach ist der Vorbescheid zu erteilen, wenn die einzelnen, zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1a BImSchG liegen vor. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben, welches eine WEA betrifft und für welche noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde. Zudem wird zum späteren Zeitpunkt ein Repowering gem. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG beantragt.

Das Vorhaben liegt in keinem Windenergiegebiet des sich in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Trier und außerhalb des Flächennutzungsplanes.

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Gerolstein sieht allerdings vor, dass Repowering im gesetzlichen Rahmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Zum anderen besteht im Hinblick auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen Schall, Schatten, Standsicherheit/ Turbulenzen und der optisch bedrängenden Wirkung ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids. Es ist anzunehmen, wenn vernünftige Gründe für ein gestuftes Vorgehen vorhanden sind. Die Aufteilung des Verfahrens muss der Antragstellerin einen objektiven Vorteil bringen oder einen sonst eintretenden Nachteil verhindern. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Bindungswirkung des Vorbescheides geeignet ist, das Investitionsrisiko der Antragstellerin zu verringern.

Durch die Feststellung des Vorliegens der einzelnen, geprüften Genehmigungsvoraussetzungen wird das Investitionsrisiko der Antragstellerin verringert, wodurch der Antragstellerin ein berechtigtes Interesse zugeschrieben werden kann.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) werden zusammenfassend keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Wasser, Fläche und biologische Vielfalt erwartet. Die Feststellung der negativen UVP-Prüfung wurde am 24.04.2026 im UVP-Portal bekannt gegeben.

Die von der Antragstellerin beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, bezüglich der Feststellung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie § 13 Abs. 1 S. 2 LBauO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betreffend Schallimmissionen, Immissionen durch periodischen Schattenwurf und betreffend der Standsicherheitsnachweise i. V. m. Turbulenzen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erfüllt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

- schriftlich,
- in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
- schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder
- zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland- Pfalz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.